

Bern, November 2016

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

claudine.winter@bafu.admin.ch

Eingabefrist 30. November 2016

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Zusammenfassung

- Stärkung der kantonalen Kompetenzen wird begrüsst.
- Die Kompetenzen dürfen durch übermässige Vorgaben nicht eingeschränkt werden.
- Der Schutz des Wolfes muss gesenkt werden.
- Der SAV lehnt das Konzept der flächendeckenden Ausbreitung von Grossraubtieren ab, welches zu Bewirtschaftungsaufgabe von Sömmerungs- und Heimweidebetrieben führt.
- Zukünftig ist die Anhörungseinladung gezielter an betroffene Verbände zu verschicken.

Einleitung

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) nimmt Stellung zum randvermerkten Geschäft. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Alpbewirtschaftlerinnen und Alpbewirtschaftler der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden von 7000 Alpbetrieben bewirtschaftet. Jährlich werden knapp 300'000 Normalstösse in das Sömmerungsgebiet aufgetrieben. Nebst Kühen, Rinder und Ziegen verbringen 250'000 Schafe den Sommer auf der Alp. Das Berggebiet, einschliesslich der Sömmerungsgebiete ist Arbeits- und Lebensraum der Bergbevölkerung. Die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft haben eine grosse Bedeutung für die Pflege und den Erhalt des Kulturlandes.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes erfüllt der Bundesrat teilweise die vom SAV geforderte Stärkung der kantonalen Kompetenzen bezüglich der Regulierung von Wolfspopulationen und der Anordnung von Massnahmen gegen Einzeltiere. Wir stellen allerdings fest, dass der Bund im Zusammenhang mit der Delegation der Kompetenz an die Kantone umfassende Anforderungen formuliert, welche die delegierten Kompetenzen wiederum stark einschränken. Damit widerspricht das Gesetz der Absicht des Parlamentes, die Regulierung einfacher und pragmatischer zu handhaben.

Zudem stellen die Kantone fest, dass die Probleme mit einzelnen geschützten oder jagdbaren Tierarten zunehmen. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen hindern sie jedoch daran, das Wildtiermanagement effizient und integral auszuführen. Durch die teilweise starren Vorgaben des Bundes durch Konzepte und Richtlinien und die knapper werden finanziellen Ressourcen sind örtlich angepasste Handlungsmöglichkeiten kaum möglich.

Der SAV fordert generell eine Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfes und die Abkehr vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes. Grossraubtiere sind mit den Bewirtschaftungsformen in der kleinräumigen Schweiz nicht kompatibel und der absolute Schutz ist angesichts der grossen Populationen in Europa nicht gerechtfertigt.

Die Berg- und Sömmerungsgebiete haben massgeblich die Folgen der Wiederausbreitung des Wolfes zu tragen. Damit verbunden ist der massive Ausbau von Herdenschutzmassnahmen, was zwangsläufig zur Bewirtschaftungsaufgabe kleineren Alpen führen wird.

Stossend am aktuellen Revisionsprozess ist die Auswahl der zur Vernehmlassung eingeladenen Interessensverbände. Den neun eingeladen Natur- und Tierschutzverbänden stehen mit der SAB und dem SBV nur zwei Verbände gegenüber, welche die Anliegen der Direktbetroffenen schweizweit kennen.

Der Gesetzesbildungs- und Vernehmlassungsprozess ist mangelhaft. Frustration bei den Vollzugsbehörden und den Direktbetroffenen sind vorprogrammiert.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Ziffer	Beurteilung / Anträge	
Ganzer Erlass	Beurteilung: Neuer Begriff streichen	Ersatz des Begriffes «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete»: Antrag: Begriff Jagdbanngebiet beibehalten. Begründung: Die heutigen Bestimmungen über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) bieten ausreichende Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Förderung national prioritärer Arten. Die Terminologieänderung von Jagdbanngebiete zu Wildtierschutzgebiete darf nicht dazu missbraucht werden, zusätzliche Auflagen und Schutzkriterien zu erstellen, um wirtschaftliche Aktivitäten in den Gebieten weiter einzuschränken.

Art. 5 Abs. 1 b	Beurteilung: Änderung	<p>Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten</p> <p>Antrag: Wildschwein vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p>Begründung: Die Bejagung der Wildschweine ist sehr schwierig und das Gelände, vor allem im Alpgebiet ein Mosaik von Wald und Weiden, die die Jagd allzu stark einschränkt, wenn sie nur auf vollständig offenem Gelände erlaubt sein soll.</p>
Art. 7 Abs. 3 b	Beurteilung: Änderung	<p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten:</p> <p>Antrag: Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p> <p>Vorschlag: 1. Dezember bis 31. Mai</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Zeitdauer von lediglich 3 Monaten ist deutlich zu kurz. Sich kumulierende Auflagen wie sie für eine Regulierung im Kanton SG im letzten Winter verfügt wurden, verunmöglichen einen erfolgreichen Abschuss. Wenn mehrere Bedingungen für einen Abschuss erfüllt sein müssen, muss wenigstens ausreichend Zeit für die Regulierung eingeräumt werden.</p>
Art. 8	Beurteilung Zustimmung	<p>Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Im Sommer 2016 wurde im Kanton SG ein verletzter Wolf gesichtet. Ein Abschuss erfolgte nicht. Der Abschuss muss unverzüglich erfolgen, da verletzte Tiere nur noch in einem beschränkten Radius jagen können, Wildtiere nicht mehr erwischen und sich auf Nutztiere spezialisieren. Verletzte Tiere können, vor allem wenn sie sich bedroht fühlen, auch für den Menschen gefährlich werden.</p>

Art. 12 Abs. 2	Beurteilung: Zustimmung	Erhebliche Schäden, konkrete Gefährdung von Menschen Schadenstiftende Grossraubtiere, welche sich auf Nutztiere spezialisieren, müssen sofort bejagt werden können, ebenso wenn sie keine Scheu von stromführenden Schafzäunen zeigen und über die Zäune springen. Ein Wolf springt aus seinem Wesen heraus nicht über Zäune, sondern versucht unter dem Zaun hindurch zukommen. Mit gezielter Regulierung kann der Wolf darauf hin konditioniert werden, dass Nutztiere nicht zu seinem Beuteschema gehören. Hat er dieses Verhalten verlernt, ist er permanent eine Bedrohung für alle Nutztiere und es wird verunmöglicht, wirksame Herdenschutzmassnahmen um zu setzen. Nicht tolerierbar ist auch das regelmässige Auftauchen von Wölfen in den Wintermonaten bei Ställen mit Tieren, die sich im Auslauf aufhalten.
-------------------	--------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

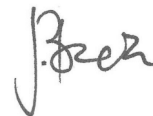
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
(SAV)**

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Erich von Siebenthal
Nationalrat

Jörg Beck